

B.2.2 Erweiterung und Qualitätssteigerung von Beherbergungskapazitäten

Diese Maßnahme umfasst bauliche Vorhaben, die der Erweiterung einschließlich Neubauten und insbesondere Qualitätssteigerung von Beherbergungskapazitäten im kleingewerblichen Bereich von mindestens 9 und maximal 30 Gästebetten dienen.

FÖRDERMODALITÄTEN		
Antragsteller	Zuschuss Basisfördersatz – max. Fördersatz min. – max. Zuschuss	Mögliche Zuschläge auf Basisfördersatz
Unternehmen	50 % 5.000 – 200.000 EUR	---

REGIONALE AUSSCHLUSSKRITERIEN (nicht förderfähig)
<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde • Gebäude, die nach 1960 erbaut wurden • Gebäude mit mehr als 4 Geschossen • Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten • Mobile Gegenstände und Einrichtungen der Gebäudeausstattung • Maßnahmen an Campingplätzen und Jugendherbergen

HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit gilt die Untergrenze zur Beschränkung der Gästebetten nicht. • Neubauten sind zugelassen, insofern sie funktional erforderlich sind und nur eine geringe Grundfläche betreffen (Orientierungswert für Geringfügigkeit entspricht 70 m²). • Anbauten an bestehende Gebäude sind förderfähig, soweit diese untergeordnet und funktional erforderlich sind. • Gewerbeanmeldung muss vorliegen. • Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.